



focus

ÉGALITÉ HANDICAP



FOCUS Nr. 11, Dezember 2013

Editorial

Am **13. Dezember 2006** verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK). Ein Meilenstein zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung, welche trotz existierender Menschenrechtsinstrumente nach wie vor von einer autonomen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben weitgehend ausgeschlossen sind.

Für eine Ratifizierung durch die Schweiz hatten sich Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen von Anfang an stark eingesetzt in der Überzeugung, dass die UNO-BRK zur Vervollständigung und konsequenteren Umsetzung des Schweizer Behindertenrechts beitragen würde, auch wenn dieses im weltweiten Vergleich fortschrittliche Aspekte aufweist.

Nun haben National- und Ständerat am **13. Dezember 2013** den Beitritt der Schweiz zu diesem Übereinkommen mit 139 zu 55 Stimmen bei einer Enthaltung (Nationalrat) bzw. 35 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen (Ständerat) klar bejaht. Und zwar genau 11 Jahre nachdem sie – am **13. Dezember 2002** – das Schweizer Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verabschiedet hatte!

Es ist davon auszugehen, dass die offizielle Ratifizierung der UNO-BRK durch die Schweiz im Frühjahr/Sommer 2014 erfolgen wird, genau in jenem Jahr, in dem das BehiG sein 10-jähriges Jubiläum seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2004 feiern wird. Bereits 2016 wird die Schweiz erstmals dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung berichten müssen, wie sie die Rechte von Menschen mit Behinderung garantiert.

Die Fachstelle Égalité Handicap, und mit ihr alle Dachorganisationen im Behindertenwesen, freuen sich auf diese neue Herausforderung und damit verbundene Gelegenheit, die Rechte von Menschen mit Behinderung ins Licht zu rücken sowie zu stärken.

Caroline Hess-Klein

Leiterin der Fachstelle Égalité Handicap

Impressum

focus - Égalité Handicap

Erscheint auf Deutsch und Französisch, mit einer Rubrik auf Italienisch.

Text

Gabriela Blatter (gb), Iris Glockengiesser (ig), Caroline Hess-Klein (chk) und Paola Merlini (pm).

Redaktion

Fachstelle Égalité Handicap

Übersetzung

Mikaela Viredaz (Französisch)

Design

cobin media, Zürich

Herausgeberin

Fachstelle Égalité Handicap, Marktgasse 31, 3011 Bern, info@egalite-handicap.ch,
www.egalite-handicap.ch

Inhalt

Editorial	1
Impressum.....	2
Inhalt.....	3
Aus der Praxis von Égalité Handicap.....	4
Unbefriedigende Situation bei Perronanzeigern mit LCD-Technologie	4
Problematik der Kostenübernahme an Privatschulen bei Asperger Autisten.....	8
Informazioni da Égalité Handicap Svizzera italiana.....	12
3 dicembre 2013: vita autodeterminata	12
Segnalazioni in breve	14
Schweiz.....	16
Ja zur UNO-BRK!	16
Gesetzgebungsauftrag des Art. 8 Abs. 4 Bundesverfassung findet in der Praxis kaum Beachtung	18
Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher in Zivilverfahren.....	20
International	22
UNO-BRK Ausschuss: Rechtsprechung im Bereich der politischen Rechte	22

Unbefriedigende Situation bei Perronanzeigern mit LCD-Technologie

Die Schriftgrösse der SBB Perronanzeiger mit LCD-Technologie wird bis Juni 2014 noch angepasst, trotzdem werden diese nicht alle Punkte des BehiG und seiner Verordnungen erfüllen können. Gespräche zwischen Behindertenvertretern und der SBB haben nun zu einer Kompromisslösung geführt.

ig. Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) wurde durch Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, dass Perronanzeiger an Bahnhöfen wie Winterthur und Luzern nicht behindertengerecht seien, insbesondere hinsichtlich der Schriftgrösse der Via-Ziele (Unterwegsbahnhöfe). In Folge trat der SBV an die Fachstelle Égalité Handicap mit der Bitte um rechtliche Unterstützung heran, vor allem hinsichtlich der damit in Zusammenhang stehenden Fragen rund um die Einhaltung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes und seiner Verordnungen.

Rechtliche Ausgangslage

Optische Kundeninformationen müssen gemäss Art. 6 der Verordnung über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; SR 151.342) bestimmte Schriftgrössen und Kontrastwerte einhalten, um als behindertengerecht zu gelten. Gemäss den Erläuterungen zur VAböV zählen auch die Via-Anzeigen zu den Hauptinformationen im Sinne der VAböV und müssen daher die entsprechenden Vorgaben erfüllen (vgl. Erläuterungen VAböV, S. 3). Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass mit Ende 2013 die Anpassungsfrist für Kommunikationssysteme gemäss Art. 22 Abs. 2 BehiG ablaufen wird, stellt sich die Frage, wie die SBB zu dieser Problematik steht.

Die Fachstelle Égalité Handicap hat daher in einem ersten Schritt ein Schreiben an die SBB gerichtet und um Stellungnahme sowie um ein Gespräch gebeten. Die SBB lud daraufhin Vertreter/innen des SBV, des BÖV und der Fachstelle Égalité Handicap zu einem gemeinsamen Gespräch ein.

Gespräche zwischen SBV, BÖV, SBB und Fachstelle Égalité Handicap

Ausgangslage

Zu Beginn wurde geklärt, welche Anzeiger zur Diskussion stehen. Die SBB unterscheidet zwischen

- *Generalanzeigern* (grosser Anzeiger mit Fallblatttechnologie),
- *Abfahrtsmonitoren* (Anzeige in Anlehnung an den Generalanzeiger),
- *Gleiszugangsanzeigern* (in Unter- und Überführungen zur Kundenlenkung) und
- *Perronanzeigern* (Überkopfanzeiger am Gleis).

Bei den Perronanzeigern gibt es die sogenannten PL4-Perronanzeiger, dies sind Einfachanzeiger mit LCD-Technologie sowie die PL5-Perronanzeiger, d.h. Doppelanzeiger mit LCD-Technologie.

Hauptinhalt des Gesprächs waren die **PL4- und PL5-Perronanzeiger**, welche nach Aussagen von Mitgliedern des SBV insbesondere hinsichtlich der Schriftgrösse nicht behindertengerecht seien. PL4-Perronanzeiger sind in kleinen, mittleren und teilweise auch in grossen Bahnhöfen im Einsatz und im Netz der SBB am weitesten verbreitet. PL5-Perronanzeiger gibt es gegenwärtig nur in Schaffhausen, Winterthur und St. Gallen. In Zürich Hauptbahnhof werden diese derzeit neu angebracht und für den Bahnhof Olten sind sie in Planung.

Position der SBB

Die SBB vertrat die Ansicht, dass die im Einsatz stehenden LCD Perronanzeiger „State of the Art“ im europäischen öffentlichen Verkehr darstellten. Sinnvolle Alternativen, welche die Anforderungen des öffentlichen Verkehrs und gleichzeitig sämtliche Vorgaben des BehiG erfüllen, seien momentan nicht verfügbar. Bei den Perronanzeigern mit LCD-Technologie werde die SBB das Layout und die Schriftgrössen hinsichtlich der Endziele der Züge anpassen. Auf eine BehiG-konforme Anzeige der Via-Ziele müsse auf Grund technischer Restriktionen und der ungenügenden Platzverhältnisse auf den Anzeigern verzichtet werden. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen stellte die SBB sich auf den Standpunkt, dass sie nach der geplanten Anpassung der Schriftgrössen auf den Perronanzeigern mit LCD-Technologie die Vorgaben des BehiG, im Rahmen des im heutigen Systems technisch und verhältnismässig Machbaren, erfülle.

Mittelfristig seien BehiG-konforme Lösungen möglich, da Studien, die an einschlägigen Technologiemesen präsentiert werden, zeigen, dass ab 2016 ökonomisch sinnvolle und nachhaltige Zukunftslösungen für den öffentlichen Verkehr auf dem Markt verfügbar sind, welche den Vorgaben des BehiG besser entsprechen.

Position der Behindertenvertreter/innen

Der SBV legte anlässlich der Diskussion dar, dass die Lesbarkeit der Perronanzeiger mit LCD-Technologie deutlich schlechter sei als diejenigen der alten Anzeiger mit Fallblatttechnologie. Die LCD-Anzeiger genügten den Anforderungen des BehiG und seiner Verordnungen nicht vollumfänglich. Obwohl auch die alten Fallblattanzeigen nicht BehiG-konform seien, seien diese für Menschen mit einer Sehbehinderung in der Regel dennoch besser lesbar als die LCD-Anzeigen. Gut lesbare Schriften dienten nicht nur Reisenden mit Sehbehinderung, sondern allen Reisenden, insbesondere auch älteren Menschen, und seien somit auch für die Gesamtkundennutzung wesentlich.

Die anwesenden Vertreter/innen des SBV, BÖV und der Fachstelle Égalité Handicap zeigten sich mit der Gesetzesinterpretation der SBB nicht einverstanden und rügten, dass das geplante Anzeigerlayout die Via-Bahnhöfe nicht berücksichtige, obwohl diese in den Erläuterungen zur VAböV explizit zu den Hauptinformationen gezählt werden. Ihrer Ansicht nach halte die SBB mit dem geplanten Vorgehen die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Unterwegsbahnhöfe, welche per Ende 2013 zu erfüllen seien, klar nicht ein. Sie monierten insbesondere, dass die SBB trotz 10 jähriger Frist zur Anpassung und Wissen um das Ablauf der Frist Ende dieses Jahres die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen werde.

Gut lesbare Schriften dienen nicht nur Reisenden mit Sehbehinderung, sondern allen Reisenden, insbesondere auch älteren Menschen.

Der Hinweis der SBB auf künftige Anschaffungen, welche behindertenrechtskonform sein sollen, wurde zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Behindertenvertreter/innen ändere dies aber nichts an der Tatsache, dass die SBB nach Ablauf der BehiG Frist mit Ende 2013 die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der in Frage stehenden Anzeigetafeln nicht erfülle.

Ergebnis der Gespräche

Anlässlich der ersten Sitzung wurde das für alle Seiten unbefriedigende Ergebnis sichtbar, dass bei den PL4-Perronanzeigern keine technische Lösung vorhanden ist, welche es erlauben würde, die Via-Ziele in einer Schriftgrösse anzuzeigen, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dazu müsste auf elementare Informationen wie die Formationsanzeigen verzichtet werden. Daher musste zur Kenntnis genommen werden, dass durch die in den letzten Jahren von unterschiedlichen Sei-

ten verursachten Versäumnisse die PL4-Perronanzeiger auch mit Ablauf der BehiG Frist nicht vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben entsprechen werden. Die Abfahrtszeit, die Zuggattung und das Endziel des Zuges werden in BehiG-konformer Schriftgrösse angezeigt. Es wurde jedoch beschlossen, dass die Unterwegsbahnhöfe zumindest in der grösstmöglichen Schrift angezeigt werden müssen. Dazu sind Vertreter von BÖV und der Sehbehindertenverbände zwingend für Tests und die Freigabe der Layouts beizuziehen.

Ein besseres Ergebnis brachten die Gespräche hinsichtlich der PL5-Perronanzeiger: Hier wurde vereinbart – und inzwischen auch durch die SBB-Leitung genehmigt –, dass auch die Unterwegsbahnhöfe BehiG-konform angezeigt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass an Stelle von bisher 4-6 angezeigter Unterwegsbahnhöfe die Anzahl auf 1 bis höchstens 3 reduziert wird. Auch bei diesem Layout werden Vertreter von BÖV und der Sehbehindertenverbände für die Tests und die Freigabe der Layouts durch die SBB einbezogen.

Neben der Anpassungen der Schriftgrössen sind von Seiten der SBB jedoch keine weiteren Massnahmen/Optimierungen im bestehenden System vorgesehen, da die SBB der Ansicht ist, dass sie in allen anderen Bereichen (akustische Kundeninformation, optische Echtzeit-Kundeninformation in Haltepunkten mit bedeutendem Fahrgastwechsel und richtige Montagehöhe von Monitoren an für die Orientierung wichtigen Orten) die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des technisch und verhältnismässig Machbaren bereits erfüllt.

Weiteres Vorgehen

- Hinsichtlich der PL4- und PL5-Perronanzeiger werden die Schriftgrössen inkl. Test bis allerspätestens Mai/Juni 2014 angepasst.
- Der wechselseitige Informationsfluss zwischen den erwähnten Akteuren soll weitergeführt werden. Die SBB informiert bei Status-Änderungen im Projekt umgehend.
- Hinsichtlich der nächsten Generation Anzeiger wurde die Bildung einer Facharbeitsgruppe mit einem Vertreter der Fachstelle BÖV und 1-2 Vertretern des Blindenwesens beschlossen, welche Anfang 2014 das erste Mal zusammenkommen wird.
- Die Beschaffungspläne der neuen Anzeigergeneration bei der SBB müssen ab sofort, regelmässig im Behindertenbeirat SBB rapportiert werden.
- Die neue Generation von Anzeigern soll die BehiG Vorgaben erfüllen.

- Ein Terminplan mit Meilensteinen und einem vorgesehenen Endtermin, ab welchem Datum der Austausch mit der neuen Anzeigergeneration abgeschlossen ist, soll zeitnah ausgearbeitet werden.

Zur Vertiefung

Verordnung über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Erläuterungen zur VAböV

Wir bedanken uns bei Walter Hohl (SBB Infrastruktur), Marc Fehlmann (SBV) und Markus Koller (BöV) für die Mitarbeit an diesem Text.

Problematik der Kostenübernahme an Privatschulen bei Asperger Autisten

Viele Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Asperger Autismus sehen sich mit der Situation konfrontiert, dass die öffentliche Schule oftmals nicht genügend auf die behinderungsbedingten Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen kann und suchen daher selbständig nach Alternativlösungen in Privatschulen.

gb. Die Fachstelle Égalité Handicap wird regelmässig von Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit Asperger Autismus kontaktiert, da die Schulbehörden ihre Gesuche um Kostenübernahme in Privatschulen negativ beantworten. Die Argumente gleichen sich in den meisten Fällen: Da die Eltern ihre Kinder nach gescheiterten Schulversuchen in der öffentlichen Schule häufig von sich aus in einer Privatschule anmelden, verhindern sie nach Ansicht der Behörden die Möglichkeit, andere Varianten der Beschulung in der öffentlichen Schule auf ihre Tauglichkeit beurteilen zu können. Streitig ist oft die Frage der Zumutbarkeit und Angemessenheit der schulischen Massnahmen.

Fälle aus der Beratungspraxis der Fachstelle

Privatschule A oder B?

Daniela (Name geändert), ein 8 jähriges Mädchen mit Asperger Autismus, hat bereits diverse Schulen durchlaufen und soll nun auf Geheiss der Schulbehörden in die Privatschule A wechseln, die aufgrund des langen Schulweges aber aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist. Daniela ist es wegen ihrer Behinderung nicht möglich, lange und kurvenreiche Fahrten im Auto zu absolvieren. Sie gerät dadurch in einen Zustand grösster Aufregung und ist dann nicht mehr in der Lage, dem Unterricht zu folgen.

Die Eltern haben dies den Behörden von Anfang an mitgeteilt, wurden jedoch dennoch aufgefordert, eine Schnupperwoche in der Schule A zu besuchen. Nach dem ersten Tag musste diese aber abgebrochen werden. Die Eltern haben sich dann mangels Alternativen und aufgrund der Weigerung der Behörden (trotz mittlerweile vorliegendem ausführlichem Arztzeugnis), eine andere Beschulungsmöglichkeit zu suchen, entschlossen, ihr Kind in die viel näher gelegene Privatschule B zu schicken. Die daraus resultierenden Streitigkeiten über das Vorgehen der Eltern sowie die Kostenübernahme der Schule B werden schliesslich auf dem Beschwerdeweg ausgetragen. Erst der Weiterzug an die nächst höhere Instanz führt dazu, dass die Schulbehörden wieder zu Gesprächen bereit sind und die neue, von den Eltern gewählte Schule B auf ihre Tauglichkeit überprüfen werden. Dies gibt Grund zur Hoffnung, dass eine Lösung im Sinne des Kindeswohls gefunden werden kann.

Öffentliche Schule oder Privatschule?

Martina (Name geändert) ist Asperger Autistin und besucht die 5. Klasse in der öffentlichen Schule. Dies gestaltet sich zunehmend schwierig und führt, auch zu Hause, zu einem sehr schwierigen Verhalten. Nach Ansicht der Eltern aber auch der zuständigen Experten, die mit Martina zusammenarbeiten, wie bspw. Schulpsychologin, diverse Lehrpersonen, Schulleiter, behandelnde Ärzte etc. ist eine Verset-

zung an eine kleine und übersichtliche Schule mit kleinen Klassengrössen und intensiverer Betreuung durch möglichst wenig Lehrpersonen notwendig, um die bestehenden Probleme zu lösen und ihr eine ausreichende Schulbildung zukommen zu lassen. Der Antrag auf eine Versetzung an eine entsprechende Privatschule wird trotz der Befürwortung aller involvierten Parteien vom Schulamt abgelehnt. Dies mit der Begründung, dass vor allem häusliche Probleme vorlägen, deren Lösung nicht Sache der Schule sei. Zudem könnten an der Oberstufe genügend Assistenzstunden gesprochen werden, um das Problem der dort bestehenden grossen Mehrjahrgangsklassen zu entschärfen. Diese Massnahme sei nach Ansicht der Schulbehörde ausreichend, um für Martina eine angemessene Beschulung zu gewährleisten.

Diese Ansicht der Schulbehörde verkennt jedoch die Tatsache, dass Arztberichte klar belegen, dass die Probleme zu Hause direkt mit der Martina völlig überfordernden schulischen Situation zusammenhängen und das Ganze nicht mit mehr Assistenzstunden gelöst werden kann. Die Eltern entscheiden sich trotz der negativen Antwort der Behörden, ihr Kind in die von den Experten empfohlene Privatschule zu schicken. Das Gesuch um Kostenübernahme wird von zwei Instanzen abgelehnt. Zurzeit ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht pendent.

Argumentation der Behörden

Die Verweigerung der Kostenübernahme von selbst gewählten Privatschulen wird von den Schulbehörden häufig mit folgendem Argument begründet: Die Beurteilung, ob eine Beschulung an der öffentlichen Schule nicht angemessen und ausreichend sei, kann nicht erfolgen, ohne diese Massnahmen getestet zu haben. Wenn nun Eltern ihre Kinder selbständig aus der öffentlichen Schule nehmen und diese ohne behördliche Weisung in eine Privatschule senden, so entstehe dadurch das Problem, dass die Beurteilung der Wirksamkeit und Angemessenheit der angebotenen öffentlichen Beschulung nicht erfolgen könne – und auch nachträglich nicht möglich sei. Das Bundesgericht hat diese Argumentation der Behörden in seinem Urteil vom 2.11.2012 (BGE 2C_528/2012) geschützt.

Zusammenfassend führt dies dazu, dass die Behörden nur in Ausnahmefällen die Kosten für selbst gewählte Privatschulen übernehmen und sich die Eltern bewusst sein müssen, dass sie ein erhebliches Kostenrisiko tragen, wenn sie ihre Kinder eigenständig aus der öffentlichen Schule nehmen.

Rechtliche Beurteilung aus Sicht der Fachstelle Égalité Handicap

Kinder ohne und mit Behinderung haben Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschul-

unterricht (Art. 19 und 62 Bundesverfassung; BV). Ein ausreichender Grundschulunterricht muss den Kindern eine ihren Fähigkeiten und ihrer Reife angepasste Bildung vermitteln. Der Unterricht muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit an die individuellen Bedürfnisse des Kindes angepasst werden. Unentgeltlich kann dieser sowohl an einer öffentlichen Regelschule als auch einer öffentlichen Sonderschule erfolgen. Auf Privatschulen findet der Grundsatz der Unentgeltlichkeit jedoch keine Anwendung. Diese dürfen ein Schulgeld verlangen. Art. 62 Abs. 3 BV gewährt Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr einen unmittelbar durchsetzbaren Rechtsanspruch auf eine ausreichende Sonderschulung. Diese kann in heilpädagogischen Spezialschulen oder integriert in die Regelschule erfolgen.

Die Kostenübernahme einer Privatschulung durch das Gemeinwesen ist erst dann möglich, wenn der verfassungsrechtlich garantierte ausreichende Grundschulunterricht an einer öffentlichen Schule (Regel- oder Sonderschule) nicht vermittelt werden kann. Vorerst sind alle Mittel für eine Förderung an der öffentlichen Schule auszuschöpfen; erst wenn dies erfolglos war, kommt somit eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Privatschule in Frage.

Diese Argumentation für die Verweigerung der Kostenübernahme der Behörden lässt nach Ansicht der Fachstelle Égalité Handicap die Tatsache völlig ausser Acht, dass es im Hinblick auf die Beschulung insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit Asperger Autismus in der öffentlichen Schule zurzeit kaum adäquate Schulangebote gibt, welche deren behinderungsbedingten Bedürfnissen entsprechen würden. In den meisten öffentlichen Schulen kann diesen Kindern

aufgrund der dort herrschenden Strukturen (grosse Klassen, grosse Schulhäuser, Fachlehrersystem, häufige Zimmerwechsel, offene Strukturen etc.) keine angemessene Schulung gewährleistet werden. Es kann zudem nicht angehen, dass Kinder und Jugendliche während Jahren als Versuchskaninchen für zum Vornherein ungenügende Schulsettings „missbraucht“ werden, bevor eine angemessene Lösung gefunden werden kann.

3 dicembre 2013: vita autodeterminata

Una giornata di visita alla Scuola di Vita Autonoma di Locarno.

di Daphne Settimo, responsabile settore comunicazione FTIA

“Beh, ho intravvisto alcune difficoltà, ma per alcune cose, mi sembra che Catrin sia più brava di me”.

È questo, tra tanti, uno dei commenti emersi dalla giornata di sensibilizzazione che la Federazione Ticinese Integrazione Andicap ed Égalité Handicap, in collaborazione con Pro Infirmis Ticino e Moesano hanno tenuto, in occasione del 3 dicembre, alla Scuola di Vita Autonoma di Locarno.

Il 3 dicembre è la giornata internazionale dedicata dall'ONU alla persona con disabilità. In questo contesto la Svizzera, attraverso la Conferenza delle organizzazioni dell'aiuto privato alle persone con handicap, suggerisce ad associazioni e, perché no, a singoli cittadini, un tema specifico legato alla disabilità sul quale orientarsi. Per il 2013, l'argomento prescelto è stato “solo con noi – autodeterminazione per persone con handicap”.

Vita autodeterminata, dunque. Un tema che, per molti, sembra essere quasi scontato. Pare ovvio infatti poter scegliere una formazione professionale adatta ai nostri desideri, un posto di lavoro adeguato -per quanto possibile- alle proprie capacità, una casa tutta

per noi o, se si vuole, da condividere con un compagno o la propria famiglia.

Per le persone con handicap, invece, non è sempre facile poter effettuare delle scelte di vita. Spesso la società impone delle opzioni obbligate, come ad esempio la frequenza di scuole speciali o di ambiti professionali protetti. Anche le possibilità abitative sono spesso limitate.

Secondo i principi espressi dalla Conferenza svizzera delle organizzazioni dell'aiuto privato alle persone con handicap, i disabili non dovrebbero essere costretti a vivere in un mondo contraddistinto da soluzioni speciali, bensì essere partecipi, in modo effettivo, della società.

In Ticino, un concreto esempio di aiuto al raggiungimento di una vita autodeterminata è dato dalla Scuola di Vita Autonoma, una struttura gestita, a Locarno, da Pro Infirmis.

La Scuola di Vita Autonoma è una realtà formativa ed abitativa dedicata a persone con disabilità principalmente intellettiva, le quali, con il sostegno di educatori ed assistenti sociali, riesco-

no a raggiungere l'autonomia per la propria persona.

Attraverso un percorso di due anni gli utenti della Scuola, grazie a speciali lezioni dedicate all'indipendenza personale, riescono a guadagnare la possibilità di un'autonomia abitativa. Durante il percorso imparano infatti a cucinare, rassettare, gestire il proprio budget e ad occuparsi di tutte le mansioni necessarie al mantenimento di un'economia domestica. Ma non è tutto: grazie anche a momenti di discussione e riflessione, gli ospiti riescono a maturare delle importanti scelte di vita in ambito privato e professionale. In questo modo, imparano a coltivare in modo efficiente il tempo libero e a ragionare sulla propria professione e le finalità che questa ha anche per una crescita interiore.

La Scuola di Vita Autonoma cerca insomma di offrire un metodo per "di-

ventare grandi", una domanda che, nella vita regolare, coinvolge spesso i giovani che, al termine delle scuole dell'obbligo, devono effettuare scelte determinanti per il futuro sia personale che professionale. È così che, in occasione di questa giornata, in Ticino si è scelto di far collaborare la classe 3 B delle scuole Medie di Locarno 1 con gli utenti della Scuola di Vita Autonoma.

I giovani hanno potuto così incontrarsi e sviluppare una serie di temi legati al concetto di libertà, rispetto, integrazione ed autonomia. Insieme hanno partecipato a giochi e realizzato dei mandala, simbolo della riflessione e delle valutazioni effettuate durante la giornata. Un momento di confronto e di crescita per tutti che, siamo sicuri, aiuterà gli intervenuti a meglio valutare le capacità che anche le persone con handicap possono esprimere.

Alcuni riferimenti al 3 dicembre 2013

[Servizio "Il Quotidiano - RSI", 3 dicembre 2013](#)

[Rete 1, "Squadra esterna", 3 dicembre 2013](#)

[Rete 1, "Cronache della Svizzera italiana", 3 dicembre 2013 \(da 14' 00"\)](#)

[Corriere del Ticino, 4 dicembre 2013](#)

[La Regione Ticino, 4 dicembre 2013](#)

Segnalazioni in breve

Norma SIA 500: ora disponibile anche in italiano

pm. Grazie alla collaborazione tra la FTIA e la SIA è stata presentata lo scorso 19 novembre la Norma SIA 500 relativa agli edifici senza ostacoli in lingua italiana. Si tratta di un importante strumento di lavoro che ci auguriamo permetterà di diminuire progressivamente il numero di domande di costruzione non rispettose delle norme federali e cantonali in ambito di accessibilità delle costruzioni.

Le modalità d'acquisto della norma sono pubblicate sul sito della [SIA](#).

[Comunicato stampa](#)

[Scheda di approfondimento EH Costruzioni e impianti](#)

Compensazione degli svantaggi per persone con handicap nella formazione professionale

pm. Ricordiamo che il Centro svizzero di servizio Formazione professionale/orientamento professionale, universitario e di carriera (CSFO) ha pubblicato nel corso del mese di settembre 2013 il rapporto concernente la valutazione delle domande di compensazione degli svantaggi per le persone con handicap nella formazione professionale. Per "Compensazione degli svantaggi" si intendono provvedimenti specifici che mirano a riequilibrare gli svantaggi legati all'handicap.

Il rapporto è disponibile in tedesco, francese e italiano. Può essere ordinato sul sito www.formazioneprof.ch al costo di fr. 25.--.

Trovate ulteriori informazioni sul tema "compensazione degli svantaggi", principalmente in tedesco, [sul nostro sito internet](#).

[Foglio informativo "Compensazione degli svantaggi legati all'handicap" \(in italiano\).](#)

In Parco è per tutti: accessibilità a 360°

pm. Nell'ambito de progetto "Il Parco è per tutti: accessibilità a 360°" vi segnaliamo il grande impegno assunto dal Municipio di Ascona che negli scorsi giorni ha proposto al Consiglio Comunale di votare un credito di quasi fr. 350'000.- per risistemare l'area del Parsifal e renderla accessibile alle persone con disabilità.

La notizia è stata riportata dal Corriere del Ticino del 3 dicembre 2013, Giornata ONU dedicata alle persone con disabilità.

Nei prossimi numeri di FOCUS vi aggiorneremo compiutamente sul progetto di Ascona e sul progetto “Il Parco è per tutti” in generale.

Ringraziamo sentitamente il Municipio di Ascona per quanto sta facendo al fine di rendere il territorio comunale sempre più accessibile a tutti!

Ufficio federale di statistica (UFS): aggiornamento dati

pm. L'UFS ha pubblicato nuovi dati sul tema dell'autonomia in occasione della Giornata ONU dedicata alle persone con disabilità. Dai risultati dell'indagine sulla salute esperita in Svizzera nel 2012 risulta che una persona con disabilità su tre beneficia dell'assistenza di parenti o di conoscenti o dei servizi di cura a domicilio Spitex. Tra le persone senza disabilità questa proporzione è di uno su dieci.

I dati sono disponibili in tedesco e in francese.

[UFS: nuovi dati](#)

Ja zur UNO-BRK!

Die Schweiz wird dem UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UNO-BRK) beitreten. Dies haben National- und Ständerat in ihrer Schlussabstimmung vom 13. Dezember 2013 entschieden. Dadurch bekräftigen sie ihren bereits in anderen Vorlagen zum Ausdruck gebrachten Willen, die autonome Lebensführung und volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu stärken.

chk. Menschen mit Behinderung werden aus dem gesellschaftlichen Leben in allen Teilen der Welt ausgegrenzt. Durch die Verabschiedung der Behindertenrechtskonvention hat die UNO auf diese Feststellung reagiert und die Tragweite der Menschenrechte für die spezifischen Problemlagen, mit denen Menschen mit Behinderung konfrontiert sind, konkretisiert.

Klare Zustimmung nach langem Lobbying

Bereits 2006, also unmittelbar nach der Verabschiedung der UNO-BRK durch die UNO-Generalversammlung, hatte Ständerätin Pascale Bruderer (damals Nationalrätin) in einer Motion die Ratifizierung durch die Schweiz verlangt. Seitdem haben sich Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen beim zuständigen Departement, im Parlament sowie bei den Kantonen stets in diesem Sinne eingesetzt, insbesondere durch zahlreiche Gespräche sowie schriftliche Argumentarien.

Nun ist es soweit. Am 13. Dezember 2013 haben Nationalrat (mit 139 zu 55 Stimmen bei einer Enthaltung) und Ständerat (mit 35 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen) in der Schlussabstimmung den Beitritt der Schweiz zu diesem Übereinkommen bejaht.

Bedeutung der UNO-BRK in der Schweiz

Die UNO-BRK sei Ausdruck einer weltweiten Bewegung zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft. Sie bringe allerdings weitgehend keine neuen Verpflichtungen für die Schweiz, welche durch ihr bestehendes Behindertenrecht die Anforderungen der UNO-BRK bereits erfülle. So lautete der Tenor der Argumente im National- und Ständerat.

In der Tat bringt die UNO-BRK insofern nichts Neues für die Schweiz, als der geltende Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) Diskriminierungen aufgrund einer Be-

hinderung in allen Lebensbereichen verbietet. Zudem beauftragt Art. 8 Abs. 4 BV die Gesetzgeber von Bund, Kantonen und Gemeinden in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu ergreifen. Somit hat der Gesetzgeber heute schon die Pflicht, in allen Bereichen, welche von der UNO-BRK abgedeckt werden, Benachteiligungen von Menschen aufgrund ihrer Behinderung zu unterlassen, bzw. zu beseitigen.

Die UNO-BRK wird die Wahrnehmung des verfassungsrechtlichen Auftrages von Art. 8 Abs. 4 BV durch den Gesetzgeber fördern und vereinfachen.

Dies ist sogar teilweise bereits erfolgt, so insbesondere durch den Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie durch besondere Vorschriften in der Spezialgesetzgebung. Auch die Invalidenversicherungsgesetzgebung erfüllt viele Vorgaben der UNO-BRK. Die Aufgabe, welche aus Art. 8 Abs. 4 BV fliesst, ist aber damit nicht ein für alle Male abgeschlossen; sie stellt sich kontinuierlich, also grundsätzlich bei der Schaffung jedes neuen Gesetzes oder jeder Gesetzesrevision. So dürfte es zum Beispiel bereits heute gar nicht passieren, dass ein Entwurf für ein revidiertes Asylgesetz in die Vernehmlassung geschickt wird, welcher die Anliegen von Menschen mit Behinderung mit keinem Wort erwähnt.

Die UNO-BRK wird die Wahrnehmung des verfassungsrechtlichen Auftrages von Art. 8 Abs. 4 BV durch den Gesetzgeber fördern und insofern vereinfachen, als sie durch sehr detaillierte Vorschriften die zu ergreifenden Massnahmen aufzeigt.

Die Umsetzung der UNO-BRK in der Schweiz wird zudem eine Stärkung der bis anhin dürtigen institutionellen Strukturen im Bereich der Behindertengleichstellung auf Bundes- und kantonaler Ebene zur Folge haben müssen.

Nächste Schritte

Ab der offiziellen Publikation des Parlamentsentscheides betreffend Ratifizierung im amtlichen Bulletin beginnt die 100-tägige Frist für das fakultative Referendum zu laufen. Somit wird ab April 2014 der formellen Ratifizierung durch die Schweiz nichts mehr im Wege stehen.

Die Schweiz könnte bereits im Juni 2014 an der Konferenz der Vertragsstaaten teilhaben. Ihr erster Bericht zuhanden des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) betreffend Umsetzung der Konvention in der Schweiz wird sie zwei Jahre nach Inkrafttreten unterbreiten müssen, also frühestens Mitte 2016. Die zurzeit in Erarbeitung stehende Evaluation des BehiG durch

das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) wird hierzu eine wichtige Grundlage darstellen.

Monitoring durch Égalité Handicap

Nach Art. 33 Abs. 3 UNO-BRK muss die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderung und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess einbezogen werden und in vollem Umfang daran teilnehmen können.

Für die Dachorganisationen im Behindertenwesen übernimmt die Fachstelle Égalité Handicap die Aufgabe, die Umsetzung der UNO-BRK in der Schweiz zu überwachen und zu fördern. Durch ihre Grundlagenarbeit wird sie die Tragweite der einzelnen Bestimmungen für die Schweiz erforschen und darüber informieren. In ihrer Rechtsberatungstätigkeit wird sie die UNO-BRK konkret anwenden und dadurch die Auseinandersetzung der zuständigen Behörden und Gerichte mit diesem neuen Menschenrechtsinstrument veranlassen.

Zur Vertiefung

[Wortprotokoll der Debatte im Parlament](#)

[Text der UNO-BRK](#)

Gesetzgebungsauftrag des Art. 8 Abs. 4 Bundesverfassung findet in der Praxis kaum Beachtung

Die Fachstelle Égalité Handicap nimmt regelmässig an Vernehmlassungen zu Gesetzesänderungen teil, welche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben können. Dabei fällt auf, dass der Gesetzgebungsauftrag des Art. 8 Abs. 4 Bundesverfassung von den zuständigen Behörden kaum wahrgenommen wird.

ig. Neben der Rechtsberatung von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen, Organisationen sowie Behörden und weiteren Institutionen, leistet die Fachstelle Égalité Handicap auch politische Arbeit zur Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung. In diesem Rahmen werden regelmässig Vernehmlassungsantworten auf Bundesebene verfasst. Zuletzt hat die Fachstelle im Rahmen der An-

hörung zu Änderungen des Asylgesetzes Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass auch im Asylverfahren die besonderen Bedürfnisse von Asylbewerber/innen mit Behinderung berücksichtigt werden müssen.

Bei der Durchsicht der in Vernehmlassung stehenden Gesetze fällt auf, dass der Gesetzgebungsauftrag des Art. 8 Abs. 4 Bundesverfassung (BV)

offensichtlich kaum wahrgenommen wird. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber des Bundes (und der Kantone) dazu, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung vorzusehen.

„Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen Behinderter vor.“ (Art. 8 Abs. 4 Bundesverfassung)

Konkret bedeutet dies auch, dass jene Verwaltungsbehörden, welche Gesetze erarbeiten, immer berücksichtigen müssten, ob der Gesetzestext zu einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderung führen könnte bzw. ob mit dem geplanten Gesetz eine Benachteiligung verhindert bzw. beseitigt werden könnte.

In der Praxis scheint es so zu sein, dass dieser Auftrag kaum erfüllt wird. Die Gründe dafür können nur vermutet werden: Zum einen scheint sich keine gesetzgebende Behörde für den Auftrag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung trotz Verankerung in der Bundesverfassung zuständig zu fühlen.

Zum anderen existiert zwar mit dem Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) eine eigene Stelle auf Bundesebene, welche für die Belange von Menschen mit Behinderung zuständig ist. Allerdings wird das EBGB nicht systematisch in Gesetzgebungsverfahren einbezogen und kann mangels ausreichender Ressourcen auch nicht alle neuen Gesetze oder Gesetzesrevisionen überprüfen. Dies obwohl die Äusserung zu Gesetzgebungsvorhaben und Massnahmen des Bundes, welche die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besonders betreffen, explizit Aufgabe des EBGB ist (Art. 3 Abs. 3 lit. g Behindertengleichstellungsverordnung; BehiV; SR 151.31).

Im Zuge der für das Jahr 2014 geplanten Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes werden auch die Tätigkeiten des EBGB und die Wirksamkeit seiner Massnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderung (vgl. Art. 18 Abs. 3 BehiG iVm Art. 3 Abs. 3 lit. k BehiV) überprüft. In diesem Zusammenhang wird denn auch zu hinterfragen sein, wie das EBGB künftig die wichtige Aufgabe der Äusserung zu Gesetzgebungsvorhaben besser wahrnehmen kann.

Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher in Zivilverfahren

Mit Entscheid vom 26. Oktober 2013 hat sich die Zivilabteilung des Bernischen Obergerichts zu der Frage geäussert, ob die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher (in casu im Rahmen des Gerichtskostenvorschusses) zu Lasten einer Person mit Hörbehinderung erhoben werden dürfen.

gb. Ausgangslage des Entscheides war ein Scheidungsverfahren, in welchem einer Person mit Hörbehinderung vom erstinstanzlichen Gericht bei der Kostenvorschussberechnung die Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher mit verrechnet wurden. Dagegen erhob diese Beschwerde an das Obergericht, mit dem Antrag, den Vorschuss ohne diese Kosten neu zu berechnen.

Der Beschwerdeführer argumentierte, dass sowohl Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) als auch das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) direkt auf kantonale Gerichtsdienstleistungen anwendbar seien, da diese im Rahmen des Zivilverfahrens durch die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt würden. Somit sei der Bund für die rechtliche Ordnung der Zivilgerichtsbarkeit auch in den Kantonen zuständig, was zu einer direkten Anwendbarkeit der oben erwähnten Gesetze führe. Das Anbieten von Gerichtsbarkeit falle unter den Begriff einer staatlichen Dienstleistung und diese dürfe gemäss BV und BehiG Art. 3 Bst. e und Art. 2 Abs. 4 eine Person mit Behinderung nicht benachteiligen.

Entscheid des Obergerichts

Anwendbarkeit des BehiG auf kantonale Gerichtsbarkeit in Zivilverfahren

Das Obergericht prüfte zuerst die Frage, ob Gerichtsdienstleistungen überhaupt unter Art. 3 Bst. e BehiG subsumiert werden können.

In der Botschaft zum BehiG (BBl 2001 1715ff) wird ausgeführt, dass zu den Dienstleistungen der Behörden u.a. jene von Amtsstellen mit Publikumsverkehr wie bspw. das Grundbuch-, Handelsregister- oder Zivilstandsamt zählen. Es wird zudem festgehalten, dass die Dienstleistungen dieser Institutionen Menschen mit Behinderung grundsätzlich zugänglich sein müssen. Das Obergericht kommt gestützt darauf zum Schluss, dass somit auch Gerichte unter Art. 3 Bst. e BehiG fallen. Es argumentiert weiter, dass der Gesetzesartikel auch auf die kantonale Rechtsprechung in Zivilsachen anwendbar sei, da zumindest das Verfahren vor den kantonalen Instanzen mit der ZPO bundesrechtlich geregelt sei und gerade im Hinblick auf die Prozesskosten die Kantone an die entsprechenden Grundsätze der ZPO gebunden seien. Dazu komme, dass Art. 2 Abs. 4 und 3 Bst. e BehiG auf Dienstleistungen des Bundes

ohne weiteres Anwendung fänden und somit für die kantonalen Instanzen keine eingeschränkteren Verfahrensrechte gelten könnten. Daher könne sich der hörbehinderte Beschwerdeführer in der Prozesskostenfrage auf das BehiG stützen.

Vorliegen einer Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung

Die zweite Frage ist, ob eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung vorliegt, wenn der Beschwerdeführer für die Gebärdensprachdolmetscherkosten selbst aufkommen müsste.

Art. 95 Abs. 2 Bst. d ZPO hält fest, dass die Kosten für die Übersetzung Teil der Gerichtskosten sind. Weder der Botschaft noch den Kommentaren zur ZPO kann entnommen werden, ob dies auch für Übersetzungen in Gebärdensprache gilt, da nur Fremdsprachen erwähnt werden. Das Obergericht differenziert richterweise zwischen einer fremdsprachigen Person und einer Person mit Hörbehinderung: Im Gegensatz zu fremdsprachigen Personen, welche die Amtssprache zwar hören können, aber diese nicht verstehen, könne eine Person mit Hörbehinderung oder eine gehörlose Person das Gesprochene/die Amtssprache nicht (genügend) verstehen, weil er/sie aufgrund der Behinderung nicht höre. Daher sei diese Person darauf angewiesen, dass ein Dolmetscher die gesprochene Sprache in Form von Gebärden übersetze. Das Gericht erachtet somit die Gebärdensprache als eine Kommunikationstechnik, die ein Hilfsmittel zur „Überwindung“ der Behinderung darstellt und aus diesem Grund nicht mit einer Fremdsprache gleichgestellt werden könne. Die Konsequenz daraus sei, dass die in diesem Zusammenhang stehenden Kosten somit nicht zu den Gerichtskosten, sondern analog einem technischen Hilfsmittel im Gerichtssaal zu den Infrastrukturkosten zählten. Diese müssten in jedem Fall von der Behörde übernommen werden. Daher dürften gestützt auf Art. 3 Bst. e und 2 Abs. 4 BehiG dem Beschwerdeführer für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetscher keine Kosten gemäss Art. 95 Abs. 2 Bst. d ZPO auferlegt werden. Das Gericht muss nun dem Beschwerdeführer jenen Teil des Kostenvorschusses, der für die Gebärdensprachdolmetscher miteinberechnet worden war, zurückerstatten.

Die Fachstelle Égalité Handicap hatte die beschwerdeführende Partei in gleichstellungsrechtlicher Hinsicht unterstützt. Es ist zu hoffen, dass dieser Entscheid über den Einzelfall hinaus Beachtung finden wird.

UNO-BRK Ausschuss: Rechtsprechung im Bereich der politischen Rechte

Anlässlich seiner Session im Herbst 2013 fällte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung eine neue Einzelfallentscheidung. Er bejahte eine Verletzung der aus der UNO-BRK gerügten Rechte.

chk. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) ist das Organ der Vereinten Nationen, welches für die Überwachung der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) zuständig ist. Neben der Publikation seiner abschliessenden Bemerkungen („concluding observations“) zu den Länderberichten von Australien, Österreich und El Salvador, fällte er anlässlich seiner Session im September 2013 eine neue Einzelfallentscheidung, erstmals im Bereich der politischen Rechte.

Zu beurteilen hatte der CRPD die gegen Ungarn gerichtete Beschwerde von sechs Menschen mit geistiger Behinderung („intellectual disability“). Diese rügten eine Verletzung von Art. 29 UNO-BRK (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) in Verbindung mit Art. 12 UNO-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) durch eine zum relevanten Zeitpunkt geltende Bestimmung der ungarischen Verfassung, welche Menschen unter Vormundschaft pauschal das Wahl- und Abstimmungsrecht entzog. Weil die Beschwerdeführer als Folge ihrer Behinderung partiell oder gänzlich unter Vormundschaft standen, wurden gestützt auf die Verfassungsregelung ihre Namen aus den Wahl- und Abstimmungsregistern entfernt, ohne jegliche Überprüfung ihrer individuellen Fähigkeit zur Ausübung der politischen Rechte. Demzufolge konnten sie insbesondere an den parlamentarischen Wahlen von 2010 nicht teilnehmen; auch danach wurde ihnen das Wahl- und Abstimmungsrecht nicht wieder erteilt.

Ungarn wendete ein, die relevante Verfassungsbestimmung sei mittlerweile geändert worden. Neu wird das Wahl- und Abstimmungsrecht nicht mehr pauschal beim Vorliegen einer Vormundschaft entzogen. In jedem Vormundschaftsverfahren muss die Frage der Fähigkeit der betroffenen Person zur Ausübung der politischen Rechte spezifisch untersucht werden. Das Wahl- und Abstimmungsrecht kann entzogen werden, wenn diese Fähigkeit signifikant reduziert ist oder gänzlich fehlt, insbesondere als Folge einer geistigen Behinderung.

Im Verfahren vor dem CRPD reichte das „Harvard Law School Project on Disability“ eine „Drittpartei“-Stellungnahme („Third-party intervention“) ein. Es machte im Zu-

sammenhang mit der neuen ungarischen Verfassungsbestimmung darauf aufmerksam, dass die Fähigkeit zur Ausübung der politischen Rechte nur bei Personen unter Vormundschaft untersucht würde. Diese seien ausschliesslich Menschen mit geistiger oder „psychosozialer“ Behinderung. Nach dem „Harvard Law School Project on Disability“ gewähre Art. 29 UNO-BRK jedoch allen Menschen mit Behinderung ein vorbehaltloses Wahl- und Abstimmungsrecht, welches nicht wegen mangelnder Fähigkeit zur Ausübung der politischen Rechte eingeschränkt werden dürfte.

Ungarn wird aufgefordert, seine Verfassungs- und Gesetzgebung zu ändern und sicherzustellen, dass Menschen ihre Wahl- und Abstimmungsfreiheit nicht aufgrund ihrer Behinderung entzogen werden.

Der CRPD kommt zum Schluss, dass auch die neue ungarische Verfassungsregelung gegen Art. 29 UNO-BRK verstösst, allein und in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 und 3 UNO-BRK. Die individuelle Überprüfung der Fähigkeit zur Ausübung der politischen Rechte von Menschen unter Vormundschaft ist nach dem CRPD kein verhältnismässiges Instrument zum Schutz des politischen Systems. Vielmehr hat der Staat als Folge von Art. 29 UNO-BRK die Pflicht, die Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anzupassen, so dass sie „geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind“.

Ungarn wird durch den CRPD verpflichtet, die Namen der Beschwerdeführer in die Wahlregister wieder aufzunehmen. Zudem wird Ungarn aufgefordert, seine Verfassungs- und Gesetzgebung zu ändern und sicherzustellen, dass Menschen ihre Wahl- und Abstimmungsfreiheit nicht aufgrund ihrer Behinderung entzogen werden.

Zur Vertiefung

[Entscheid des CRPD Bujdosó, Márkus, Márton, Mészáros, Polk and Szabó v. Hungary, 4/2011 \(2013\)](#)

[Website des CRPD](#)